

# Reglement über die Teilliquidation der PKE-CPE Vorsorgestiftung Energie

## Art. 1

### Allgemeines

- (1) Dieses Reglement wird vom Stiftungsrat der PKE-CPE Vorsorgestiftung Energie (nachfolgend „PKE“) gestützt auf Art. 20a des Reglements erlassen. Dieses Reglement regelt gestützt auf Art. 53b BVG die Voraussetzungen und das Verfahren über die Teilliquidation.
- (2) In diesem Reglement wird als „Vorsorgekapital“ bezeichnet:
  - bei Einzelaustritten: die Austrittsleistung
  - bei Kollektivaustritten: das Vorsorgekapital inkl. technische Rückstellungen.
- (3) Die PKE führt zwei selbständige Kompartimente (K 100 und K 120) mit eigener Jahresrechnung und Anlagestrategie. Die beiden Kompartimente sind unabhängig und haften nicht solidarisch. Ob ein Teilliquidationstatbestand vorliegt, ist daher unter diesem Reglement ebenso wie dessen Folgen immer nur in Bezug auf das konkret betroffene Kompartiment zu prüfen.

## Art. 2

### Voraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen einer Teilliquidation sind vermuthungsweise erfüllt, wenn:
  - a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt, sofern dadurch mindestens 10 % des aktiven Versichertenbestandes eines Kompartiments und 10 % der Freizügigkeitsleistungen des aktiven Versichertenbestandes eines Kompartiments aus der PKE ausscheiden;
  - b) ein oder mehrere Unternehmen restrukturiert wird bzw. werden, sofern dadurch mindestens 5 % des aktiven Versichertenbestandes eines Kompartiments und 5 % der Freizügigkeitsleistungen des aktiven Versichertenbestandes eines Kompartiments aus der PKE ausscheiden;
  - c) eine Anschlussvereinbarung aufgelöst wird, sofern dadurch (i) mindestens 30 Personen (aktive Versicherte und Rentner) eines Kompartiments ausscheiden oder (ii) mindestens 5 % des aktiven Versichertenbestandes sowie der Rentner eines Kompartiments und mindestens 5 % des Vorsorgekapitals eines Kompartiments aus der PKE ausscheiden.
- (2) Der Stiftungsrat entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind.

## Art. 3

### Verfahren

- (1) Treten mehrere Versicherte als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt, in allen andern Fällen um einen individuellen Austritt.
- (2) Der Stiftungsrat bestimmt den massgeblichen Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die Feststellung des Kreises der Betroffenen in Abhängigkeit des Ereignisses und der Austritte der Versicherten. Als Stichtag der Teilliquidation gilt der letzte Tag des Geschäftsjahres der PKE, in welchem die Austritte erfolgen.
- (3) Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel und der Wertschwankungsreserven bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) sowie allfällige zusätzliche Rückstellungen (Fortbestand), aus denen die tatsächliche finanzielle Lage des entsprechenden Kompartiments zu Veräusserungswerten (Marktwerte) hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen. Massgebend ist die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung am Stichtag der Teilliquidation.  
Für die Ermittlung des Anteils an den freien Mitteln und der Wertschwankungsreserven ist bei den Aktiven und bei den Rentnern das Vorsorgekapital massgebend. Die freien Mittel und die Wertschwankungsreserven werden in Prozenten des Vorsorgekapitals festgehalten. Der Anteil der austretenden Versicherten an den freien Mitteln und den Wertschwankungsreserven entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung bzw. ihre Vorsorgekapitalien.
- (4) Ergibt sich auf den Stichtag der Teilliquidation unter Berücksichtigung der aktuellen versicherungstechnischen Bilanz ein Fehlbetrag gemäß Art. 44 BW2, darf dieser bei den aktiven Versicherten anteilmässig und individuell bei der Austrittsleistung abgezogen werden, sofern dadurch nicht die Altersguthaben gemäß BVG geschmälert werden. Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, muss der Versicherte oder die neue Vorsorgeeinrichtung den Abzug zurückerstatten.  
Ergibt sich auf den Stichtag der Teilliquidation unter Berücksichtigung der aktuellen versicherungstechnischen Bi-

lanz ein Fehlbetrag gemäss Art. 44 BW2, darf dieser bei den Rentnern anteilmässig vom Vorsorgekapital abgezogen werden.

Der Fehlbetrag wird in Prozenten des Vorsorgekapitals festgehalten. Der Anteil der austretenden aktiven Versicherten und Rentner am Fehlbetrag entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihr Vorsorgekapital.

- (5) Falls sich die Aktiven oder die Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel wesentlich, d.h. um mehr als 5 % ändern, werden die zu übertragenden Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel angepasst.
- (6) Die PKE informiert die aktiven Versicherten und Rentner rechtzeitig über die Teilliquidation und gewährt ihnen namentlich Einsicht in die Verteilpläne. Gleichzeitig weist die PKE auf die Möglichkeit der Einsprache beim Stiftungsrat hin. Jeder Destinatär hat das Recht, gegen den Entscheid der PKE innert 30 Tagen ab Erhalt der Information beim Stiftungsrat Einsprache gegen den Beschluss einer Teilliquidation, das Verfahren und den Verteilplan zu erheben. Die Einsprache hat schriftlich unter Angabe einer Begründung zu erfolgen. Der Stiftungsrat erlässt innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid, welcher dem von der Teilliquidation betroffenen Personenkreis samt Begründung schriftlich eröffnet wird. Dabei weist der Stiftungsrat auf die Möglichkeit hin, dass die Destinatäre den Einspracheentscheid innert 30 Tagen seit Erhalt bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen lassen können.
- (7) Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Bericht die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

#### **Art. 4**

##### **Ansprüche bei individuellen Austritten**

Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller Anspruch an den freien Mitteln. Für die Überweisung von freien Mitteln gelten die Bestimmungen von Art. 20 des Reglements sinngemäss.

#### **Art. 5**

##### **Ansprüche bei kollektiven Austritten**

Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die freien Mittel und die Wertschwankungsreserven. Zudem besteht ein kollektiver Anspruch auf die Rückstellungen, sofern versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden. Ausserdem wird dem Beitrag Rechnung getragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Wertschwankungsreserven geleistet hat.

Die kollektiven anteilmässigen Ansprüche werden kollektiv in die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

#### **Art. 6**

##### **Abänderung und Inkrafttreten dieses Reglements**

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Abänderungen dieses Reglementes sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde per 1. Januar 2005 in Kraft.

Zürich, 9. Juni 2009

Der Präsident des Stiftungsrates:  
Dr. Rolf Bösch

Der Vizepräsident des Stiftungsrates:  
Armando Pagani